



Bereits laufende Fristen nach dem Bürgerschaftswahlgesetz

- Die Bürgerschaft hat am 10. April 2024 nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung als Wahltag Sonntag, den 2. März 2025 beschlossen.
- Damit wurden folgende Fristen nach dem Bürgerschaftswahlgesetz ausgelöst:
 - Anzeige von Parteien und Wählervereinigungen über ihre Beteiligung an der Wahl (§ 23 Abs. 1 BüWG): 2. Dezember 2024
 - Einreichung der Landeslisten und Wahlkreislisten (§ 23 Abs. 4 Satz 1 BüWG):
 24. Dezember 2024, 16 Uhr.
 - Entscheidung der Wahlausschüsse über die Zulassung der Listen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BüWG) spätestens 31. Dezember 2024

Verfassungsrechtliche Bedingungen für die Verlegung des Wahltags

- Willkürverbot (Rechtsstaatsprinzip)
- Wahrung der Chancengleichheit der Parteien
- Gebot des Vertrauensschutzes:

Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen sich auf den planmäßigen Ablauf eines einmal formell eingeleiteten Wahlverfahrens einrichten und sich wegen der Formenstrenge des Wahlrechts auf den planmäßigen Ablauf verlassen (Vertrauensschutz).

Aus diesem Vertrauensschutz folgt, dass eine nachträgliche Verlegung eines festgesetzten Wahltages nur ausnahmsweise, also aufgrund besonderer, außergewöhnlicher Umstände vorgenommen werden darf, die so viel Gewicht haben, dass ihnen gegenüber der durch die ursprüngliche Bestimmung des Termins geschaffene Vertrauenstatbestand zurückzutreten hat.

Sachliche und rechtliche Bedingungen der Verlegung des Bürgerschaftswahltags: das Feststehen des Termins der Bundestagswahl

- Verlorene Vertrauensfrage des Bundeskanzlers nach Art. 68 Abs. 1 GG:
 16. Dezember 2024 (nach Planung)
- Auflösung des Bundestags (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 GG) durch den Bundespräsidenten
- Bestimmung des Tags der Neuwahl durch den Bundespräsidenten (Art. 39 Abs. 1 Satz 4 GG):
 - Der Bundespräsident kann den geplanten Wahltag 23. Februar 2025 frühestens am 25. Dezember 2024 festsetzen.
 - Denn nach Art. 39 Abs. 1 Satz 4 GG findet die Neuwahl im Falle einer Auflösung des Bundestags innerhalb von 60 Tagen nach der Auflösung statt.
- Rechtssicherheit des Termins zur Bundestagswahl damit frühestens am 25. Dezember 2024.



Problem: Rückwirkende Verkürzung von Fristen nach dem BüWG

Wählbarkeit (spätester Zuzug in die FHH)

(§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BüWG)

Die Vorverlegung des Bürgerschaftswahltags führt zu einer nachträglichen Verkürzung der gesetzlichen Fristen nach dem Bürgerschaftswahlgesetz:

	Wahltag 2. März 2025	Wahltag 23. Februar 2025
Anzeige von Parteien und Wählervereinigungen über ihre Beteiligung an der Wahl (§ 23 Abs. 1 BüWG)	2. Dezember 2024	25. November 2024
Einreichung der Landeslisten und Wahlkreislisten (§ 23 Abs. 4 Satz 1 BüWG)	24. Dezember 2024	17. Dezember 2024
Entscheidung der Wahlausschüsse über die Zulassung der Listen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BüWG)	31. Dezember 2024	24. Dezember 2024
Wählbarkeit (spätestes Geburtsdatum) (Mindestwählbarkeitsalter 18, § 10 Abs. 1 BüWG)	2. März 2007	23. Februar 2007

2. Dezember 2024

23. November 2024

Folge: Rechtsunsicherheit und potenzielle Anfechtbarkeit der Wahl

- **Sind Beteiligungsanzeigen**, die im Vertrauen auf die ursprüngliche Frist (2. Dezember 2024) eingereicht worden sind, **gültig**, wenn sie die neue gesetzliche Frist (§ 23 Abs. 1 BüWG) des 25. November 2025 nicht eingehalten haben?
- **Sind Wahlvorschläge**, die im Vertrauen auf die ursprüngliche Frist (24. Dezember 2024) eingereicht worden sind, **gültig**, wenn sie die neue gesetzliche Frist (§ 23 Abs. 3 Satz 1 BüWG) des 17. Dezember 2024 nicht eingehalten haben?
- Diese Rechtsunsicherheit erzeugt potentielle Anfechtungsgründe für die Wahl, selbst wenn zugunsten aller Teilnehmenden von der längeren Frist ausgegangen wird. Denn alle zur Wahlprüfungsbeschwerde Berechtigten könnten geltend machen, dass gesetzliche Fristen nach dem BüWG durch verfristete Anzeigen und Einreichungen nicht eingehalten worden sind.
- Eine Abhilfe wäre nur durch rückwirkende Änderung des BüWG denkbar. Es ist zweifelhaft, ob dies im laufenden Wahlverfahren nach Fristbeginn rechtlich zulässig ist.
- Eine Abhilfe kann für die Veränderungen der Wählbarkeit (Geburtsdatum und Datum des Zuzugs) nicht geschaffen werden. Der rückwirkende Eingriff in abgeschlossene Sachverhalte kann nicht geheilt werden.



Wahltag: 2. März 2024

Zeitbedarfe für die Organisation der Bürgerschaftswahl

rd. ein Jahr bis zum Wahltag Planung und Vergabe

Umsetzung bis zum Wahltag

90 Tage: 2. Dezember 2024

- Beteiligungsanzeige
 - Zulassung
 - Stimmzettel
 - Wählerverzeichnis
 - Wahlbenachrichtigung
 - Logistik
 - Schulungen
 - Briefwahl
 - Test Ergebnisannahme
 - etc.

Stimmzettel

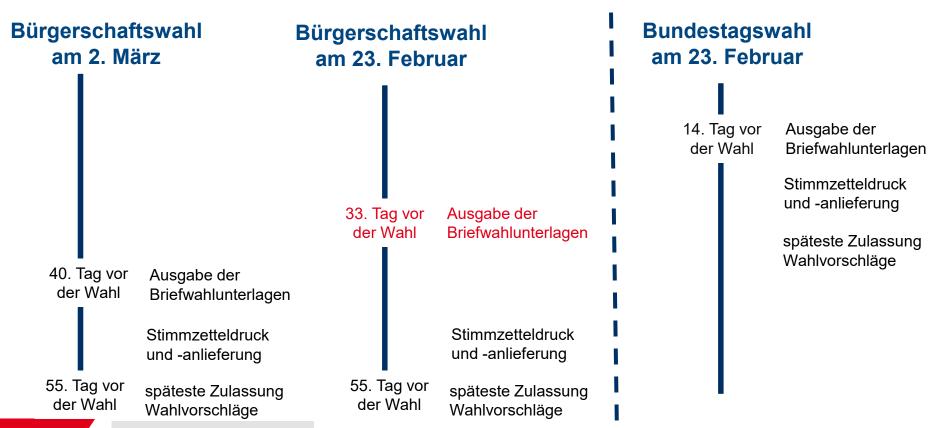
- Briefwahlunterlagen
- Wahlbenachrichtigung
- Logistik
- Auszählzentren
- Wahldienststellen
- Schulungen
- Medienzentrum
- · etc.

- Wahlbezirkseinteilung
- Wahlraumakquise
- Wahlhelfende
- Schulungsunterlagen
- Geschäftsanweisungen
- Anpassung und Test technischer Verfahren
- Personalgewinnung
- etc.

Eine fehlerfreie Wahl setzt die frühzeitige Terminklarheit voraus.

Eine Entscheidung über eine Verlegung erst Ende Dezember gefährdet die Wahl.

Verkürzung der Briefwahlfrist bei Verlegung der Wahl



Wahlvorstände und Ergebnisermittlung

Ein Wahltag am 23. Februar	Getrennte Wahltage am 23. Februar und 2. März
ein Wahllokal	Ziel: gleiche Wahllokale
rd. 15.000 Wahlhelfende am 23. Februar rd. 15.000 Wahlhelfende am 24. Februar	rd. 15.000 Wahlhelfende am 23. Februar rd. 15.000 Wahlhelfende am 2. März rd. 15.000 Wahlhelfende am 3. März
Ergebnisermittlung Bundestagswahl: 23. Februar Vorabauszählung Bürgerschaftswahl: nicht möglich Ergebnisermittlung Bürgerschaftswahl: 24. Februar	Ergebnisermittlung Bundestagswahl: 23. Februar Vorabauszählung Bürgerschaftswahl: 2. März Ergebnisermittlung Bürgerschaftswahl: 3. März
Parallele Nachprüfung für die Feststellung beider Endergebnisse durch die Wahlausschüsse (erhöhter Personalbedarf wegen Parallelität)	Getrennte Nachprüfung für die Feststellung beider Endergebnisse durch die Wahlausschüsse (erhöhter Personalbedarf wegen paralleler Briefwahl)